



Swiss Association
of Investment Consultants
for Pension Funds

Schweizerischer Verband der
Anlageexperten und Investment-Consultants
in der Beruflichen Vorsorge

Association Suisse
des Conseillers en Investissements
des Institutions de Prévoyance

STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDES «SWISS INVEST- MENT CONSULTANTS FOR PENSION FUNDS (SWIC)»

JULI 2019

c/o PPCmetrics AG
Badenerstrasse 6
Postfach
8021 Zürich
Phone: +41 44 204 31 11
mail@swic.swiss
www.swic.swiss

ARTIKEL 1: NAME

Unter dem Namen «Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)» nachstehend «Verband» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband hat seinen Sitz in Bern und ist von unbeschränkter Dauer.

Der Verband kann sich anderen Organisationen mit ähnlichen Zwecken anschliessen.

ARTIKEL 2: ZWECKE

Der Verband bezweckt:

- die in der Anlageberatung für die berufliche Vorsorge tätigen Personen zusammenzuschliessen und deren Interessen zu vertreten;
- die Qualität der Dienstleistungen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern;
- die Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der Vermögensbewirtschaftung im Bereich der beruflichen Vorsorge;
- die Meinungen seiner Mitglieder über Themen der beruflichen Vorsorge zu verbreiten;
- das Ansehen und die Unabhängigkeit der Anlageexperten (und Investment-Consultants) für die berufliche Vorsorge zu fördern.

ARTIKEL 3: TÄTIGKEITEN

Der Verband strebt an, seine Ziele namentlich durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

- durch die Erarbeitung von schriftlichen Stellungnahmen zu Vernehmlassungsvorlagen und anderen Publikationen im Bereich der beruflichen Vorsorge;
- durch die Veranstaltung von Mitgliederversammlungen für den Informations- und Erfahrungsaustausch;
- durch die Förderung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder;
- durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und allgemeinverständlicher Texte, sowie durch die Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen;
- durch die Erarbeitung ethischer Verhaltensnormen;
- durch das Gespräch mit den Behörden, namentlich anlässlich der Vernehmlassungen zur beruflichen Vorsorge;
- durch die Kontaktsuche und -pflege mit Berufsverbänden angrenzender Tätigkeitsgebiete, sowie mit von der beruflichen Vorsorge betroffenen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gruppierungen.

ARTIKEL 4: MITGLIEDSCHAFTSARTEN

Der Verband besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen und haften für die Verbandsschulden nur in Höhe ihres Mitgliedsbeitrages.

Der Verband haftet nur mit dem Verbandsvermögen.

ARTIKEL 5: AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitgliedschaft kann erworben werden durch juristische Personen sowie Personengesellschaften und durch als Einzelfirmen eingetragene natürliche Personen, deren Hauptberuf die Anlageberatung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist und die

- die entsprechenden beruflichen Qualifikationen haben;
- einen guten Ruf geniessen;
- eine bedeutende berufliche Tätigkeit in der Schweiz ausüben;
- im Schweizer Handelsregister eingetragen sind;
- über die notwendige Infrastruktur verfügen.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit die Richtlinien des Verbandes einzuhalten.

ARTIKEL 6: PASSIVMITGLIEDER

Passivmitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche die Verbandstätigkeit unterstützen, ohne jedoch alle erforderlichen Bedingungen für die Aktivmitgliedschaft zu erfüllen.

Passivmitglieder werden so weit wie möglich zu den Verbandsveranstaltungen eingeladen. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte und dürfen ihre Mitgliedschaft nicht geltend machen.

ARTIKEL 7: GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung umfasst alle Aktivmitglieder des Verbandes. Sie wird durch Meldung (per Post, Fax oder E-Mail) mit Traktandenliste an die Mitglieder 21 Tage im voraus einberufen.

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Trimester für die statutarischen Geschäfte statt. Zudem wird eine ausserordentliche Generalversammlung auf Anregung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der aktiven Mitglieder einberufen.

Der Vorstand muss den Rechenschaftsbericht und den Tätigkeitsbericht den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung zustellen.

Die Traktandenliste enthält einen Punkt « Verschiedenes und einzelne Anträge ». Unter diesem Punkt können die Verbandsmitglieder Diskussionen über verschiedene Themen führen. Beschlüsse zu einzelnen Anträgen können nur getroffen werden, wenn diese dem Vorstand vierzehn Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden, damit sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt werden können.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichts;
- Genehmigung des Tätigkeits- und des Rechenschaftsberichts;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder der Generalversammlung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Wahl von Kommissionen;

- Änderung der Statuten;
- Genehmigung der Reglementvorschriften, die die Kriterien zur Mitgliederaufnahme und -ausschliessung festhalten und präzisieren;
- Entscheidung über Einsprachen bezüglich der Aufnahme von neuen Mitgliedern und Ausschliessung von Mitgliedern;
- Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinvermögens.

ARTIKEL 8: STIMMRECHT

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird geheim durchgeführt und erfordert beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, beim zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Besondere Bestimmungen gelten bei Veränderungen der Statuten, des Budgets (z. B. Beiträge) sowie der ethischen Richtlinien. In diesen Fällen ist eine 80 %ige Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann per Korrespondenzweg erfolgen.

ARTIKEL 9: VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei Vertreter von juristischen Personen sind. Bewirbt sich eine juristische Person oder Personengesellschaft, so schlägt sie zur Wahl einen Mitarbeiter vor, der als Vorstandsmitglied die alleinige Vertretungsbefugnis für sie hat.

Diese Mitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand wählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten, seinen Quästor und seinen Sekretär. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand versammelt sich so oft wie notwendig, auf Anregung des Präsidenten oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder. Die Einladung enthält eine Traktandenliste. Über nicht traktandierte Punkte darf kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder sind anwesend und stimmen dem sofortigen Beschluss zu. Im Allgemeinen darf der Vorstand, so weit die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, einen Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen. Die Stimme des Präsidenten, subsidiär des Vizepräsidenten oder des Vorsitzes gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Vorbehalten sind die Aufnahmebeschlüsse, welche der Einstimmigkeit der Vorstandesmitglieder bedürfen.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse per Audio- und Videokonferenz oder auf dem Zirkularweg (Post, Fax oder E-Mail) fassen, sofern keine sofortigen Einwände angesichts des Beschlussgegenstandes erhoben werden und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ist das Beschlussverfahren ausserhalb einer Sitzung angenommen, so sind die im letzten Absatz ausgeführten Abstimmungs- und Quorumsregeln anwendbar.

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:

- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Er entscheidet auf Antrag der Verbandsmitglieder über die Erarbeitung schriftlicher Stellungnahmen. Er klärt die diesbezügliche Autorschaft und definiert die dafür anwendbare Entschädigung.
- Alle für den Verband zweckmässigen Beschlüsse zu fassen, welche der Generalversammlung nicht ausschliesslich vorbehalten sind;
- Erarbeitung des Jahresberichts und Aufstellung des Rechenschaftsberichts;

- Darstellung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms für das laufende Geschäftsjahr an der ordentlichen Generalversammlung;
- Alle erforderlichen Anträge an die Generalversammlung zu stellen; namentlich Entwürfe von Reglementvorschriften, die die Kriterien zur Mitgliederaufnahme und -ausschliessung festhalten und präzisieren;
- Beschlussfassung über Aufnahme neuer Verbandsmitglieder mit einstimmigem Entscheid des Vorstandes. Im Falle eines nicht einstimmigen Entscheids kann der Vorstand mit Einverständnis des Betroffenen dessen Fall der Generalversammlung zum Entscheid übermitteln;
- Wahl von Kommissionen.

Die für den Verband rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Quästor kollektiv zu zweien.

ARTIKEL 10: KOMMISSION ZUR PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Eine Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichts wird jedes Jahr gewählt. Falls keine Mitglieder verfügbar sind, können auch Nicht-Mitglieder als Prüfer genannt werden. Die Prüfer legen der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht mit Stellungnahme zur Genehmigung dar.

ARTIKEL 11: ANDERE KOMMISSIONEN

Die Generalversammlung oder der Vorstand kann Kommissionen wählen, bestehend aus Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, und diesen Verbandsaufgaben delegieren.

ARTIKEL 12: VERTRETUNG

Die für den Verband rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Quästor kollektiv zu zweien.

ARTIKEL 13: MITTEL

Die Mittel des Verbandes werden eingebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Kapitaleinkünfte und durch verschiedene Verbandsveranstaltungen. Einkommen und Vermögen des Verbandes müssen zwingend zur Erreichung der Verbandsziele verwendet werden.

Die im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommenen Mitglieder schulden den Beitrag für das ganze Jahr.

ARTIKEL 14: AUSSCHLIESSUNGEN

Zusätzlich zu den gesetzlichen Ausschliessungsgründen darf die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses trotz Mahnung seinen Beitrag am Ende des Geschäftsjahres nicht beglichen oder gegen die Richtlinien oder Verhaltensregeln des Verbandes verstossen hat und ihm das rechtliche Gehör gewährt worden ist.

Ein weiterer Ausschliessungsgrund ist, wenn ein Mitglied die Kriterien von Art. 5 nicht mehr erfüllt.

ARTIKEL 15: ANWENDBARES RECHT

Sofern nichts anderes geregelt ist, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.